

1736 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz ge-
ändert wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
sind eine Reihe von Verbesserungen im Opferfürsorgegesetz vorge-
sehen. So sollen insbesondere Hinterbliebene nach Opfern, die eine
Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
60 v.H. (bisher 70 v.H.) bezogen haben, Anspruch auf Hinter-
bliebenenrente und Unterhaltsrente haben, ohne daß der Anspruch
auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist. Ferner soll
das Sterbegeld auch bei Ableben von Inhabern eines Opferausweises
geleistet werden, sofern das Einkommen des Opfers den geltenden
Richtsatz der Unterhaltsrente nicht übersteigt. Weiters soll der
Kreis jener Personen denen Unterstützungen aus den Mitteln des
Ausgleichstaxfonds-OF gewährt werden können, um die hinter-
bliebene Lebensgefährtin nach Inhabern einer Amtsbescheinigung
oder eines Opferausweises erweitert werden.

Schließlich sollen einige Bestimmungen des Opferfürsorge-
gesetzes, in denen auf Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungs-
gesetz Bezug genommen wird, an den Gesetzesbeschluß des National-
rates vom 17. November 1977 betreffend eine Novelle zum Kriegs-
opferversorgungsgesetz, angepaßt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 5. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Verhandlung stellt der Sozialausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert
wird (25. Opferfürsorgegesetznovelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 05

S t e i n l e
Berichterstatter

L i e d l
Obmann